

RS UVS Steiermark 1994/07/19 30.4-97/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.07.1994

Rechtssatz

Der bloße Hinweis auf -Verputzarbeiten- stellt keine ausreichend konkrete Beschreibung der Ausübung des Baumeistergewerbes (§ 128 Z 4 GewO) im Sinne des § 44 a Z 1 VStG dar. So fällt die Herstellung bzw. Sanierung von Mauerverputz in untergeordnetem Rahmen in den Berechtigungsumfang und die Sorgfaltspflichten eines Malers, weshalb eine Überschreitung des Berechtigungsumfanges des - im konkreten Fall vorliegenden - Maler- und Anstreichergewerbes aufgrund konkret angeführter, zur Ausübung des Baumeistergewerbes gehörender Tätigkeiten, nicht im gesetzlichen Sinne erfolgt ist.

Schlagworte

Tatbestandsmerkmal Gewerbeordnung Baumeister

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at